

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-74/26-31	
Datum	28.07.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	12.08.2026	beschließend
Schulkommission	19.08.2026	beschlussempfehlend
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	26.08.2026	beschlussempfehlend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	27.08.2026	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	beschließend

Betreff:

Kreativ-Klo – Umsetzung des Projektes durch ein einfaches Antragsverfahren
Bezug: AT-197/21-26 Antrag zur Verweisung der CDU-Fraktion vom 27.11.2025

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. zur Umsetzung des Antrags [AT-197/21-26](#) „Kreativ-Klo“ ein niedrigschwelliges Förderverfahren eingerichtet werden soll, über das Schulen Zuschüsse für kleinere Maßnahmen zur Gestaltung und Verbesserung ihrer Sanitäreinrichtungen sowie zur Verringerung von Vandalismusanreizen beantragen können;
2. hierfür ein einfaches Antragsformular entwickelt wird, aus dem die geplante Maßnahme, deren Zielsetzung sowie die voraussichtlichen Kosten hervorgehen. Die Antragstellung erfolgt durch die Schulleitung im Einvernehmen mit der Schülervertretung.
3. zunächst bis zu fünf Maßnahmen im Jahr 2026 mit einer Förderhöhe von jeweils bis zu 1.500 Euro und je nach Verlauf bis zu acht Maßnahmen im Jahr 2027 umgesetzt werden sollen;
4. davon ausgegangen wird, dass die entstehenden Aufwendungen durch Einsparungen infolge vermiedener Vandalismusschäden refinanziert werden können und im Idealfall insgesamt geringere Ausgaben entstehen;

5. die Durchführung der Pilotmaßnahmen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 Hessischer Gemeindeordnung (HGO) als zulässig angesehen werden kann, da die Maßnahmen trotz ihrer freiwilligen Natur unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten geeignet sein können, künftige Instandsetzungskosten durch die Vermeidung von Vandalismusschäden zu reduzieren;
6. die Vorlage als Zwischenbericht dient und der Magistrat nach Abschluss des ersten vollständigen Umsetzungsjahres über die Erfahrungen sowie den weiteren Verlauf des Förderprogramms berichten wird.

B. Beschlussvorschlag

1. Der Magistrat wird beauftragt, zur Umsetzung des Förderverfahrens „Kreativ-Klo“ ein einfaches Antragsverfahren einzurichten.
2. Der Magistrat berichtet den politischen Gremien nach Abschluss des ersten vollständigen Umsetzungsjahres über die Erfahrungen mit dem Förderverfahren sowie dessen weitere Durchführung.
3. Die Vorlage dient als Zwischenbericht.

Begründung:

Ziel

Mit dem Förderprogramm „Kreativ-Klo“ sollen Schulen in die Lage versetzt werden, kleinere Maßnahmen zur gestalterischen Aufwertung ihrer Sanitäranlagen eigenverantwortlich umzusetzen. Durch die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler sollen Identifikation und Verantwortungsbewusstsein gestärkt sowie Sauberkeit und Aufenthaltsqualität verbessert werden. Gleichzeitig soll dem internen Vandalismus auf Schultoiletten vorgebeugt werden.

Ausgangslage

Schultoiletten werden von Schülerinnen und Schülern häufig als wenig attraktiv wahrgenommen. Untersuchungen und Praxisbeispiele zeigen, dass die aktive Beteiligung der Schulgemeinschaft an der Gestaltung der Sanitäranlagen zu einer höheren Identifikation mit den Räumen und zu einer sorgsameren Nutzung beitragen kann. Die German Toilet Organization hat mit dem Wettbewerb „Toiletten machen Schule“ entsprechende positive Erfahrungen dokumentiert.

Im Rahmen der Schulleitungsversammlung am 07.05.2026 wurde das Projekt „Kreativ-Klo“ bereits erörtert. Erste Schulen haben Interesse an einer Teilnahme signalisiert.

Gesetzliche Grundlage

Die Zuständigkeit der Stadt Rüsselsheim am Main ergibt sich aus den Regelungen des Hessischen Schulgesetzes in Verbindung mit den Aufgaben des Schulträgers sowie den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung. Schulträger sind gemäß §158 Hessisches Schulgesetz verpflichtet, die sachlichen Grundlagen für den Schulbetrieb zu schaffen.

Problem

Insbesondere bei Schultoiletten treten häufig Vandalismus- oder Verschmutzungsschäden auf, die mit unnötigem Kostenaufwand einhergehen. Bisherige bauliche oder pädagogische Maßnahmen haben nur bedingt Wirkung gezeigt. Im Rahmen der Unterstützung von Schulen zur Senkung von Vandalismusanreizen, könnten kleinere Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Identifizierung beitragen. Hierfür stehen allerdings bislang keinerlei finanzielle Mittel zur Verfügung.

Lösung

Es wird ein niedrigschwelliges Förderverfahren eingerichtet. Schulen können mit einem kurzen Antrag Fördermittel für kleinere Gestaltungsmaßnahmen beantragen.

Das Antragsformular wird bewusst einfach gehalten und enthält lediglich Angaben zu

- der geplanten Maßnahme,
- dem angestrebten Zweck,
- den voraussichtlichen Kosten.

Die Förderung beträgt maximal bis zu 1.500 Euro je Schule pro Schuljahr.

Weiteres Vorgehen

Im Jahr 2026 sollen zunächst bis zu fünf Maßnahmen umgesetzt werden. Die Erfahrungen aus dieser Pilotphase werden ausgewertet und den politischen Gremien nach Ablauf eines vollständigen Schuljahres vorgestellt.

Für das Haushaltsjahr 2027 ist vorgesehen, erstmals entsprechende Haushaltsmittel für bis zu acht weiteren Schulen und deren Maßnahmen anzumelden und hierfür ein eigenes Sachkonto einzurichten.

Alternativen

Auf die Einrichtung eines Förderprogramms wird verzichtet. Kleinere Maßnahmen könnten dann weiterhin ausschließlich im Rahmen der bestehenden Budgets der Schulen oder im Einzelfall umgesetzt werden.

Kosten/Folgekosten

Für das Jahr 2026 entstehen Aufwendungen von bis zu 7.500 Euro (fünf Maßnahmen à maximal 1.500 Euro). Es ist davon auszugehen, dass die entstehenden Aufwendungen mittel- bis langfristig durch Einsparungen infolge vermiedener Vandalismusschäden ganz oder teilweise kompensiert werden können.

Für das Haushaltsjahr 2027 ist eine Mittelausstattung für bis zu acht Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von bis zu 12.000 Euro vorzusehen. Mittelanmeldungen für das Haushaltsjahr 2028 werden nach Evaluation des Projekts entschieden.

Der Verwaltungsaufwand wird mit vorhandenen Personalressourcen geleistet.

Vor diesem Hintergrund könnte die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung als zulässig angesehen werden. Zwar sind die Kriterien des § 99 HGO der zwingenden und unaufschiebbaren Erforderlichkeit unmittelbar nicht gegeben, jedoch verfolgen die finanziell begrenzten Pilotmaßnahmen die Intention, über eine stärkere Identifikation der Schülerschaft mit ihren Toilettenanlagen potentiellen Vandalismusschäden vorzubeugen, um so die jährlich erheblichen Instandsetzungskosten vermeiden oder zumindest reduzieren zu können. Damit verstößt die Maßnahme unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten nicht gegen die Regelungen des § 99 HGO.

Finanzierung/Fördermittel

Die Finanzierung erfolgt im Haushaltsjahr 2026 aus vorhandenen Mitteln des Schulbudgets. Ab dem Haushaltsjahr 2027 sollen die erforderlichen Mittel über ein eigenes Sachkonto bereitgestellt werden. Externe Förderprogramme sind nicht bekannt.

Auswirkung auf Dritte

Die Schulen erhalten die Möglichkeit, kleinere Gestaltungsmaßnahmen eigenverantwortlich umzusetzen. Schülerinnen und Schüler werden aktiv in die Planung und Durchführung einbezogen. Dies stärkt Partizipation und Verantwortungsübernahme.

Auswirkungen auf das Klima

Durch die Drucksache ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Klima.

Hinweise zur Bearbeitung dieses Antrages

Die Bearbeitung des Antrages hat insgesamt 9 Stunden und 30 Minuten der Arbeitszeit von mehreren Beschäftigten in Anspruch genommen. Die Höhe der Personalkosten dieser Beschäftigten beträgt insgesamt 518,91 Euro.

Rüsselsheim am Main, 12.08.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister